



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Relation von solcher Conferenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Febr.

N. I.

1649.
Febr.

Kurzer Bericht, was in dem zu Minden angestellten Congress zwischen des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht samt Herrn Feld-Marschall Wrangels Exc. an einem, und denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris über die Anstellung der Executions-Tractaten, ist in Deliberation gezogen worden.
mensē Martio 1649.

Relation von
der zu Min-
den gehaltenen
Conferen-
z.

Demnach der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Carl Gustav, Pfalz-Gräf bey Rhein ic. (tot. Tit.) samt höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reichethat General und Feld-Marschall, Herr Carl Gustav Wrangel (tot. Tit.) aus denen von Tag zu Tag sich eräugenden Veränderungen, und der von höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät aufgetragenen Commission, und darauf erfolgender continuirenden Ordre gemäß, mit denen zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordneten Herren Plenipotentiaris, Dero Reichethat und Cansley Rätthen, denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren Johann Orenstern, Grafen (tot. Tit.) und Herrn Johann Adler *Salvio* (tot. Tit.) eine mündliche Unterredung anzustellen, und darzu diesen Ort und Zeit für gut und bequem befunden, haben Se. Fürstliche Durchlaucht, nach allerseits Anlangung, den 21. Februarii den Vortrag summarisch dahin gethan; Nachdemmahln die Auswechselung der Friedens-Ratification aller interessirten kriegenden Häupter den 2. dito ergangen, würden zwar Ihre Kayserl. Majestät zusamt denen Ständen mit größserm Eysser und Antrieb auf die Exauctoration und Evacuation, als die zwey Executions-Puncta, welche, vermöge des in dem §. *Restitutione* &c. enthaltenen Friedens-Processus, auf die Commutation folgen thäten, dringen; Es erhellete aber aus dem besagten *Svo*, daß derselbe zugleich, und zwar vor der Commutation derer Ratificationen, die Restitutiones derer bedrängten Teutschen Stände bedinget und präsupponiret; Ausser welchem Ihre Königliche Majestät, unsere gnädigste Königin, durchaus keine Abdankung der *Milice* vorzunehmen, noch einige Plätze zu quittiren, Sr. Fürstlichen Durchlauchten nach und nach bis auf diese Zeit ernstlich anbefohlen; Se. Fürstliche Durchlauchten auch nicht absehen mögen, wie Ihrer Königlichen Majestät ein anders, mit gutem Gewissen zu rathen, indem seit dem vor vier Monath allschon geschlossenen Frieden, fast kein Stand zu dem seinigen würcklich geholfen, sondern die Restituenten allerhand *Cunctationes*, *Tergiversationes*, und dergleichen Verzug und Zeit-Fristen suchen, wie dessen Exempel an Chur-Bayern, und dem Catholischen Rath zu Augspurg für Augen; und würde auch die Posterität von Ihrer Königlichen Majestät ein ungleiches Sentiment schöpfen, indem Dero Herr Vater, *Gustavus*, der Grosse genandt; gloriwürdigsten Angedenckens, neben dessen eigenen Eltats Sicherheit, auch der bedrängten Stände in Teutschland würckliche Restitution für eine Haupt-Ursach des mit seines eignen Königlichen Bluts Vergießung bestätigten Kriegs angeführet, und anjeko derselben Werckstellung Ihre Königliche Majestät gleichsam in voriger Ungewisheit stecken lassen würden; Erfuchten derowegen Se. Fürstliche Durchlauchten derer Herren Senatoren und Plenipotentiaris Einrathen, wie dieses hoch importirende Werk zu resolviren sey?

Hierauf hat der Herr Graf Orenstern sich auf seine und seines anwesenden Herrn Collegen an Seine Fürstliche Durchlauchten nach und nach abgegangene Relationes des bey denen Tractaten vorgegangenen Verlauffs bezogen, gleichwohl die principalsten Umstände und Ursachen des Schlusses und Auswechselung darbey repetiret, so dahin collimiren, wie die Kayserlichen durch die Stände, wie auch die Allirten auf den Schluß gedrungen, und Ihre Königliche Majestät denen Herren Gesandten anbefohlen, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß an Seiten Ihrer Königlichen Majestät derer Stände Affection verbleiben, und was in wichtigen Sachen nicht bey dem Gegentheile zu erheben, sodann zugleich durch die Stände den Kayserlichen Herren Gesandten

E

sandten

1649.
Febr.

sandten angemuthet, und zu resolviren von jenen in diese gedrungen würde. So viel die Commutation der Ratification betreffe, so wäre selbige von den Herren Gesandten, mit Hindanfegung derer Stände ungestümer Andringung, nicht verhänget worden, ehe und bevor alle Bedrängte würcklich restituiret; Als aber die Französische innerliche Unruhe diesem wichtigen Univerſo, und also Ihrer Königlich Majestät Estat gefährlich, deswegen die Kayserlichen und Allirte, samt denen Ständen, hart darauf gedrungen, mit Versprechen, daß alles, was in dem Frieden zugesaget, vor Aufhebung des Convents, sollte in Würcklichkeit gesezet werden; dazu auch einige Restituentes, als der Catholische Magistrat zu Augspurg, ihre Execution auf den Verzug der Auswechselung gelehnet; dabenebens auch Ihre Königlich Majestät zwar den Herren Gesandten mehrangeregte Commutation nicht verboten, sondern selbige zu Sr. Fürstlichen Durchlauchten und der Herren Gesandten Dijudication der beylauffenden Umstände gestellet; So hätten sie, vermöge Sr. Fürstlichen Durchlaucht eigenen Consideration wegen der Französische Unruhe, zu besagter Auswechselung geschritten, jedoch vorbehältlich, daß dadurch denen schleunigen würcklichen Restitutionibus nichts sollte benommen seyn.

1649.
Febr.

Aus dieser Sr. Fürstlichen Durchlaucht beschehener Proposition, und der Herren Plenipotentiarien erstatteter Relation, ist so viel zu schliessen, daß Ihre Königlich Majestät zu der bedrängten Teutschen Stände Rettung verobligiret; dennach zu deliberiren wäre, was man für einen bequemen Modum zu diesem Zweck ergreifen möchte? Ob dienlich, daß unter denen Exauctorations- und Evacuations-TRACTATEN die Restitutiones mit zu inseriren, und selbige also tacite præsupponiret würden? Und damit der Stände Assensus desto füglicher dazu zu bringen: Ob nicht die TRACTATEN zu Münster zu realsumiren, alldieweil die Kayserliche Gesandten, ihrem Vorgeben nach, dazu gevollmächtigt, und die Stände nicht ungeneigt wären? massen sie dann deßhalben in Modum Consilii einige Punkten projectet. Als aber dabey auf derer Stände vorige und bishero gefährliche PROCEDUREN Reflexion genommen, wie selbige die Herren Gesandten zu vielen wieder Dero Willen gefassen Resolutionen forciret, über die Milice, als wann selbige ihrer Botmäßigkeit unterworfen, in TRACTATEN statuiret, nullâ habitâ consideratione derer ihnen geleisteten tapferen Dienste, und daß durch dieselbe die Stände insgesamt zu ihrer verlohrenen Libertät postliminio gerathen; so sey zu besorgen, daß sie, als derer keiner, ausser dem Herrn Grafen von Wittgenstein, die Kriegs-Railons verstehet, zu unpracticirlichen Vorschlägen oder Maximis veranlasset werden, (gestalt dann auch ihr übergebenes Project gnugsam ausweiset) darauf unbeweglich stehen, und, da man an Seiten Ihrer Königlich Majestät darein mit ihnen zu condescendiren nicht vermöchte, allerhand verkleinerliche Reden über die Soldatesque, und per consequens über Ihre Königlich Majestät ausgießen würden. Dammhero einmüthig resolviret, daß zuörderst der Herr Graff Drenstern, bey seiner glücklichen Zurückkunft zu Münster, denen Ständen der Milice beständige Resolution eröffne, daß nemlich Sr. Fürstliche Durchlauchten, als Generalissimus, ohngeachtet die Bezahlungs-Mittel zur Abdankung parat wären, darzu nicht schreiten werden, es wären dann, vermöge Ihrer Königlich Majestät verschiedener gnädigster Befehlen, die bedrängte Stände, vornemlich Chur-Pfalz, Pfalz-Sulzbach, und andere sämtliche in dem Instrumento Pacis denominirte Herren Pfalz-Grafen; item Würtemberg, Baden, Nassau und alle gleichmäßig daselbst benahmte, oder sub generali Amnitiona begriffene Grafen und Herren: imgleichen die Städte Strasburg, Augspurg, Regenspurg, Nürnberg, Memmingen, Lindau, Dünckelspühl, Biebrach, Ravensburg, Kauffbayren &c. und was oder welche noch mehr hiezu gehörig, vermöge des Friedens-Schlusses plenarie restituiret; Sollten aber durch andere practicirliche und genugsam allsecurirte Mittel, ausser der Milice Assistenz, die Stände zur Restitution gelangen, und Sr. Fürstl. Durchlauchten dessen vergewissert werden könnten: so hätte man sich der schweren Remediorum billig zu entäußern; wiewohl man nicht gemepnet, hierunter einen oder andern geringen Stand, welchen sonst durch gelindere Zwangs-Mittel nach
und

1649.
Febr.

und nach könnte geholfen werden, zu verstehen. Und ob, an Seiten der Stände, für eine Unbilligkeit angezogen würde, daß ein Stand um des andern Säumig- oder Wiedersegligkeit, nicht so beschweret werden sollte, so ist dißfalls in dem Frieden klärllich entschieden, wie die Refractarii zu bestraffen, und der bedrückte Stand seinen Regress an selbigen haben sollte, wie dann der Stände Herren Gesandten vorher wohl ein solches hätten absehen und erwegen können, weilm vom Gegentheile die Resolutiones über die Restituciones so schwehr zu erhalten gewesen, daß noch schwehrerer derer würckliche Abtretung und Einräumung würde zu erlangen seyn. Derohalben das beste Mittel gewesen, nach publicirtem Kayserlichen Edict, und darauf erfolgtem Ungehorsam alsofort durch die Waffen solche Restitution vollziehen zu lassen, und wann sie also nach erhaltener Restitution wiederum von dem Gegentheile sollten turbiret werden, hernacher die in dem Frieden enthaltene langwierige Crayß-Executions-Ordnung zu gebrauchen haben, also in diesem passiu die Stände die daraus stießende Kriegs-Beschwerden ihnen selbst bezumessen.

1649.
Febr.

Damit aber das Werk selbst angegriffen werde, so wollen Sr. Fürstliche Durchlauchten an alle ausschreibende Fürsten, zugleich auch an die Lager-Städte schreiben, und Ordre stellen, daß die Gelder sowohl durch Dero, als jedes Crayßes Stände Bevollmächtigte überzählet, versiegelt und zu Sr. Fürstlichen Durchlauchten fernern Anweis- und Auszahlung deponiret werden. Inmittlest wollen sie auch, samt dem Herrn Feld-Marschall zu besagter Auszahlung behuffige Präparatoria machen, und sich bemühen, ob die Armée mit dreyen Monath-Solden könne abgedancket werden: und demnach kein, oder gar wenig Regimente Capitulationes haben, so ist vor dienlicherachtet, daß man das zwischen denen kriegenden Theilen aufgerichteten Cartels gesetzte Quantum jedes Officiers, als Monath-Sold gebrauche, die gemeine aber für jedes Monath, und zwar den Reuter mit 11. Rthlr. und den Knecht mit 5. Rthlr. contentire. Die Assignationes der 1200000. Rthlr. betreffend, weilen dieselbe allerhand Difficultäten und Verzögerungen nach sich ziehen, insonderheit, und in Ansehung es zu beyden Seiten ein Voluntarium ist, so wolle der Herr Graff Oxenstiern bey denen Ständen durch bequeme Rationes Ansuchung thun, daß, im fall sie sich mit denen Officieren darinn nicht vereinigen könnten, sie sich mit gleichmäßiger baarer Bezahlung versehen möchten. Ob auch die Bezahlung Regimente-weiß an die Stände zu verweisen, seyn zwar an beyden Seiten erhebliche Motiven anzuziehen, ist aber die Vereinigung dahin gangen, dafern die Milice mit denen drey Monath Solden gestillet, die Auszahlung unter eines jeden Generals Direction von denen Königlich-Be-dienten füglicher geschehen könnte. Sollte aber deßhalb bey der Soldatesque etwas niedriger gespühret werden, würde es zu Abhelfung der Weitläufigkeit vortrüglicher seyn, die Zahlungs-Berweisung der Regimente an die Stände vor sich gehen zu lassen, mit dem Vorwand, daß solche drey Monath-Solde also von denen Ständen durch die bewilligte Summam geordnet wäre. Es ist auch hiebey einiger Stände, sonderlich des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayßes Einwurff, daß kein Stand seine Quoram erlegen wolle, es wäre ihm dann sein Land von der Einquartierung befreyet, und die Befehlungen abgeföhret, angereget worden. Wann aber hierinnen Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Hände nicht können gebunden werden, noch die Stände, wann man zu würcklicher Abdanckung und Evacuation den Anfang machet, nichts zu prætendiren haben, so seyn ihnen Gegen Remonstraciones zu thun, sonderlich, daß sie dadurch ihnen die Last längerer Einquartierung auf dem Halße tragen zu lassen, verursachen.

Nach Vollziehung obiges alles, und Erweigung derer dabey sich befindlichen Umstände, wird der Congress mit denen Kayserlichen, Bayerischen, Französisch- und Hessischen Generalitäten anzustellen seyn, und alsdann eine Vereinbahrung zu treffen, wie aller kriegenden Theile Regimente Abwechslungs-weise abgedancket, und die Plätze in denen Crayßen quittiret, sonderlich, in welchem der Anfang gemacht; darauf die übrigen Völcker, so Ihro Königlich Majestät zu Ihrer und Dero Estats Sicherheit, vermöge des Friedens Schlusses behalten mögen, nach denen deputirten Guar-nisonen

1649. Febr. Mart. nisonen abgeföhret, die nach Schweden destinierte Regimenter, jedes an seinem hierzu gehörigen Ort zu Schiff versorget, und zugleich der Conventus zu Osnabrück und Münster gehoben, und also alles in den so lang, und höchst-gewünschten ruh- und friedfähmen Stand vollkommenlich gesetzt werden solle; Welches die Götliche Allmacht durch gnädige Direction förderlichst geben und verleihen wolle!

1649. Febr. Mart.

Dieses, wie es also einmüthiglich resolviret, um so viel möglich, in schleunigen Effect zu bringen, haben neben Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Herren Senatoren und Plenipotenciarii also genehm und gut befunden. Actum Minden d. -- Mart. Ao. 1649.

§. IV.

Reichs-Stände ersuchen den Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu berücksichtigen.

Zwar suchten die Reichs-Ständische Gesandten von der vermahligen Anwesenheit des Schwedischen Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu berücksichtigen, und ersuchten selbige daher, in dem anliegenden Schreiben sub N. I. (nebst Vorstellung anderer mehrer Beschwehrungs-Punkten,) daß selbiger, dem gemeinen Wesen zum Besten, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, und den Exauhorations-Punkt mit den Schwedischen Friedens-Gesandten berichtigen lassen möchte: Allein, weil die Resolution bereits fest gestellt war, die vorgehabte Tractaten, deren Verzug man aus allen Umständen leichtlich vorher absehen konnte, lieber in der, wegen des klugen und weisen Regiments so hochberühmten, auch mit allen zu Vergnügung des menschlichen Lebens gereichenden Vortheilen gesegneten Reichs-Stadt Nürnberg, als in dem rauhen Westphalen vor-

zunehmen; So würde eine solche Antwort, wie sub N. II. zu lesen ist, ertheilet, jedoch wegen der übrigen Gravatorial-Punkten eine zuverlässige Resolution gegeben: Die weitere Handlung aber nach des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg verwiesen, wohn unter andern auch diese Ursache mit hervor gesucht wurde, weil die Gesandten auf dem Friedens-Congress, ausser dem Grafen von Wittgenstein, keine Kriegs-Raison verstünden, und die Generalitäten solche Dinge besser abzuthun wüßten. Womit sich dann endlich die Reichs-Ständische Gesandten vermöge des, sub 23. April erstatteten Reichs-Gutachtens, so das allerletzte auf dem Friedens-Congress gewesen ist, alhier sub N. III. zu conformiren sich genöthigt sahen, welche die Beschiekung des Nürnbergischen Congressus, auf ihrer Principalen Entschliessung ausstellten.

Welches als abgeschlagen, und die Handlung nach Nürnberg verwiesen wird.

Reichs-Stände müssen sich damit contentiren.

Darüber ist Rattees Reichs-Gutachten.

N. I.

Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, um dessen Beharrung in der Nähe der Congress-Orte.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

N. II. Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum.

Wir sind berichtet, ob solten etliche hohe und andere Kriegs-Officierer, von einem und andern Ort, die zu der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction bewilligte und zusammen gebrachte Gelder zu erheben begehren, auch zum Theil auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Assignation sich beziehen; Die weil aber dieselbe gnädige Wissenschaft tragen, daß in dem aufgerichteten, und nunmehr von allen Theilen ratificirten Friedens-Schluß ein anders, und zwar dieses verglichen, daß die Bezahls- und Abdanckung der Vblecker, auch Restituzion der Orte pari passu und zugleich beschehen, und jedesmahl an den verwilligten Geldern so viel erlegt werden soll, als an Vbleckern wirklich abgedanckt und abgeföhret, auch festen Plätzen restituiert wird. Solchemnach Ew. Fürstliche Durchlauchten Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern nicht verdencken, vielmehr in allem guten vermercken, und hochvermünstig vor billig ermesen werden, daß sie mit Ausschändigung der Gelder bis dahin ein- und zurück halten. Ersuchen demnach und bitten Ew. Fürstliche Durchlauchten unter